



# Der Anwaltverein informiert

## Ihr Recht auf Elternzeit



Christoph Seidel, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Zahlreiche Arbeitnehmer planen, nach der Geburt ihres Kindes in Elternzeit zu gehen. Häufig herrscht Unsicherheit, unter welchen Vor-**

**aussetzungen einem Arbeitnehmer Elternzeit zusteht und welche Rechte er während der Elternzeit hat.**

Elternzeit kann sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes verlangen. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht, wenn die Arbeitnehmerin mit ihrem Kind in einem Haushalt lebt und ihr Kind selbst betreut und erzieht.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Die Arbeitnehmerin muss die Elternzeit spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit beanspruchen möchte.

Während der Elternzeit erhält die Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt. Eltern erhalten vom Staat Elterngeld – zusätzlich zum Kindergeld – für die Dauer von zwölf Monaten. Das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 Prozent des Nettoeinkommens des Elternteils, der nach der Geburt des Kindes zu Hause bleibt.

Arbeitnehmer mit einem Nettoeinkommen von mehr als 1.240 Euro monatlich erhalten seit dem 1. Januar 2011 nur noch 65 Prozent ihres letzten Nettoeinkommens.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro pro Monat. Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten kein Elterngeld.

Der Arbeitnehmerin steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden zu.

Die Arbeitnehmerin muss in ihrem Antrag Beginn und Umfang der

verringerten Arbeitszeit mitteilen und soll die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit angeben, also zum Beispiel: „Ich beantrage eine Verringerung meiner Arbeitszeit ab dem 1. Juli 2011 auf 15 Stunden pro Woche, verteilt auf Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr“.

Der Arbeitgeber kann eine Verringerung der Arbeitszeit nur ablehnen, wenn eine Reduzierung der Arbeitszeit aus dringenden betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Die Arbeitnehmerin genießt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit Kündigungsschutz.

Dies gilt auch, wenn die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

**Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.**  
[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch.

Keine Unterschrift ohne Anwalt: [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)